

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antrag der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH, 41517 Grevenbroich, auf Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung auf Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Antrag auf Vorbescheid gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) zur Erweiterung des Kieswerkes in Kerpen-Buir**

**Amt für technischen Umweltschutz  
Az.: 70-0-22/69, Bergheim**

Beantragt ist ein Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz für die Erweiterung des bestehenden Kieswerks in Kerpen-Buir im Rhein-Erft-Kreis um die Flurstücke in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 17, 21, 22, 23, 24, 25, 77 tlw., 80, 81, 82, sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 191, 320 tlw. Der vorliegende Vorbescheidsantrag beschränkt sich auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und darauf, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplans und eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes, gemäß § 35 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 BauGB nicht widerspricht.

Die Erweiterung umfasst eine Fläche von ungefähr 7 ha mit einem Gesamtauskiesungsvolumen von 793.630 m<sup>3</sup>, die Gewinnung der Sande und Kiese soll über einen geschätzten Zeitraum von 2 Jahre und zwei Monate durchgeführt werden.

Mit einer Vorhabensfläche von 7 ha unterliegt der Antrag gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG“ i.V.m. dem „Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen - Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW“ der Erfordernis zur Durchführung einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin (UVPG NRW, Anlage 1, Ziffer 10c).

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabensträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln (§ 7 (4) UVPG). Dieser Verpflichtung kam der Vorhabensträger mit Einreichung von Antragsunterlagen inkl. einem Textbeitrag „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ in einer Antragsfassung am 14.04.2025 nach. Die standortbezogene Prüfung des Einzelfalls unterliegt einer zweistufigen Prüfung durch die zuständige Behörde. Während im ersten Schritt das Vorhandensein besonderer örtlicher Gegebenheiten in Form der genannten Schutzkriterien nach Anlage 2, Ziffer 2.3ff UVPG NRW geprüft wird, werden diese im zweiten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien, auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben überprüft. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (UVPG, § 7 (2)).

Die Antragsunterlagen stellen nachvollziehbar die Lage des geplanten Vorhabens sowie die durchzuführenden Tätigkeiten und zukünftige Rekultivierungsplanung der Fläche dar. Die Prüfung erfolgt als überschlägige Prüfung und ergibt keine Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 2 Nummer 2.3 ff UVPG NRW. Gemäß den Vorgaben des § 7 (2) UVPG ist die Prüfung damit abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie eigener Erkenntnisse und kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie gegeben ist.

Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte gem. der in Anlage 2 zur UVPG NRW aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“, wobei den Bestimmungen des UVPG folgend nur eine überschlägige Prüfung erfolgte, die sich abschließend nur auf die erkennbaren Umweltauswirkungen, die Gegenstand im Zulassungsverfahren sind, erstreckte. Im vorliegenden Antragsgegenstand eines Antrags auf Vorbescheid mit o.a. stark eingeschränktem Regelungsinhalt ist das diesbezüglich abschließende Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch den eingeschränkten Antragsgegenstand nicht besteht, da unter Beachtung des eingeschränkten Antragsgegenstands keine abzu prüfenden Kriterien des § 35 BauGB einer positiven Bescheidung im Zulassungsverfahren auf Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz entgegenstehen.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bergheim, 09.05.2025

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag  
gez.  
Dämmig